

**Die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen informiert zum Thema:**

**Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen sind Teil menschlicher Vielfalt. Ca. 11% aller Studierenden haben eine physische oder psychische Beeinträchtigung. Viele dieser Studierenden fühlen sich im Studium benachteiligt. Um studienbedingte Nachteile auszugleichen, können die betroffenen Studierenden sowohl

- für die Organisation und Durchführung des Studiums
- als auch für die Anpassung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Nachteilsausgleiche beantragen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist gesetzlich verankert. Wie ein Nachteilsausgleich aussieht, ist individuell ganz unterschiedlich. Er steht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der entsprechenden Studierenden und den konkreten Studienhindernissen und wird immer an die individuelle Situation angepasst.

**Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?**

Einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen ebenso wie Studierende mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen. Dazu gehören auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf wie beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien. Die meisten Beeinträchtigungen sind nicht sichtbar. Sie können aber im Zusammenspiel mit den Bedingungen im Studiengang trotzdem zu massiven Studienhindernissen führen. Aber nicht jede/r Studierende mit einer Beeinträchtigung ist im Studium eingeschränkt. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich erst durch

- 1 das Vorliegen einer fachärztlich bestätigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer amtlich festgestellten Behinderung („Behindertenausweis“)  
und
- 2 den Nachweis, dass sich die Beeinträchtigung im Studium benachteiligend auswirkt.

**Wie erfolgt die Beantragung?**

Der Antrag auf Modifikation von Prüfungsbedingungen muss von der/dem Studierenden vor der Prüfung schriftlich – je nach Fakultät entweder bei der Prüfungskommission oder dem Prüfungsamt – gestellt werden. Dieses sollte so rechtzeitig geschehen, dass die Prüfenden die abweichende Prüfungssituation auch organisieren können, z.B. den Raum, in dem die Klausur geschrieben wird, länger buchen oder einen Ersatzraum und eine Aufsicht finden.

In einem formlosen Antrag müssen Studierende die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen. Manche Fakultäten stellen zur Orientierung Formblätter bereit. Außerdem müssen sie die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete studienbehindernde Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegen. Eine Beeinträchtigung allein reicht für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs nicht aus. Es muss einen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Studienerschwernis geben.

Wichtig: Ein „Schwerbehindertenausweis“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen nicht zwingend erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Erst der Beleg einer Einschränkung im Studium in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung ist ausschlaggebend.

### **Ermessensspielraum der Prüfungskommissionen bzw. -ämter**

Die zuständigen Prüfungsorgane müssen feststellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht und sie müssen dafür sorgen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Einzelfall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden vorliegen, müssen Nachteilsausgleiche auf jeden Fall bewilligt werden. Durch die bewilligten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglicht werden. Diese müssen außerdem mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

Nachteilsausgleiche werden immer im Einzelfall entschieden und erfolgen individuell. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden

Wichtig: Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

### **Prüfungsbedingungen können verändert werden, Leistungsziele nicht**

Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen. Nicht immer können studienrelevante Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden.

So können zwar Leistungsformen und Prüfungsbedingungen verändert werden, aber die Leistungsziele nicht. Diese müssen auf jeden Fall erfüllt werden.

### **Studierende als Expert:innen in eigener Sache**

Da Studierende mit Beeinträchtigung oft schon seit längerer Zeit mit ihrer Einschränkung leben und aus Erfahrung wissen, welche Maßnahmen sich zum Abbau ihrer Benachteiligungen eignen, sind sie in der Regel kompetente Expert:innen in eigener Sache. Viele Dozent:innen können sich nicht vorstellen, auf welche Weise sich eine Beeinträchtigung im Einzelfall auswirkt und wie Behinderungen ausgeglichen werden können. Durch Gespräche mit den Betroffenen können offene Fragen meist geklärt, Missverständnisse ausgeräumt und Ablehnungen vermieden werden.

Bei Bedarf berät und unterstützt die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen an der HAWK sowohl beeinträchtigte Studierende wie auch Lehrende und bietet Moderationen für den Konfliktfall an. Wenden Sie sich hierzu an:

Prof.in Dr. Viviane Schachler

Haarmannplatz 3, Raum HOA 230 | 37603 Holzminden

E-Mail: [viviane.schachler@hawk.de](mailto:viviane.schachler@hawk.de) Tel.: 05531/126-186

Sprechzeiten: siehe STUDIP oder nach Vereinbarung

## Beispiele für Nachteilsausgleiche

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche. Diese Auflistung ist nicht vollständig und soll auf keinen Fall als starres „Rezeptbuch“ sondern als „Ideenpool“ verstanden werden. Wichtig ist, dass Nachteilsausgleiche immer individuell an die Situation der Studierenden angepasst werden.

- Verlängerung der Abgabefrist für Prüfungsarbeiten, z. B. durch die Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung von Bearbeitungsfristen für schriftliche Arbeiten oder bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen (Verlängerung der Frist für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. der Abstände zwischen mehreren Klausuren).
- Einsatz von technischen Hilfen bei Klausuren (wie Laptop oder Taschenrechner z.B. bei Studierenden mit Körperbehinderung, manchmal auch bei Studierenden mit Legasthenie oder ADHS).
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher:innen bei mündlichen Prüfungen.
- Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen oder separater Raum (Einzelraum und -aufsicht) bei Klausuren, z.B. bei eingeschränkter Leistungs- oder Konzentrationsfähigkeit.
- Ersatz mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigung, manchmal auch für Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen.
- Unterstützung durch Studienassistenz, z.B. bei Sprachbehinderungen.
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung, z.B. für Studierende mit Sehbeeinträchtigung.
- Schriftliche Hausarbeit statt Referat, z.B. bei Hör- und Sprachbehinderung oder bei Konzentrationsstörungen.
- Modifikation der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, z. B. Ersatz durch andere Leistungen wie zusätzliche Hausarbeit.
- Modifikationen praktischer Prüfungen, bei Bedarf Einsatz von Assistenzkräften und zusätzlichen technischen Hilfsmitteln, notfalls Ersatz durch einen theoretischen Leistungsnachweis, z.B. Büropraktikum statt Baustellenpraktikum für Rollstuhlfahrer:innen.

Stand: 01.07.2022

Quellen:

- Deutsches Studentenwerk (o. J.): Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise. Online verfügbar:  
<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>. Zugriff: 01.07.2022.
- TU Berlin (2022): Beispiele für Nachteilsausgleich. Online verfügbar: [https://www.barrierefrei.tu-berlin.de/menue/im\\_studium/nachteilsausgleich/beispiele\\_fuer\\_nachteilsausgleich/](https://www.barrierefrei.tu-berlin.de/menue/im_studium/nachteilsausgleich/beispiele_fuer_nachteilsausgleich/)